

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.05.2012
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	240/2012-9
Stand	27.04.2012

**Betreff Mitteilung der Ergebnisse verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren**

**Sachverhalt**

Der Bürgermeister teilt zu folgenden straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten die aktuellen Sachstände mit:

- 1. Verkehrsverhältnisse in Kardorf, Uhlstraße: Antrag auf Einrichtung einer Sperrfläche (Zick-Zack-Markierung)** (vgl. Vorlage-Nr. 136/2011-9 für die VPLA-Sitzung am 13.04.2011)

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Verkehr, Liegenschaften und Planungen beauftragt den Bürgermeister, die Verkehrsverhältnisse in Kardorf im Bereich zwischen dem Haus Uhlstraße 1 und der Einmündung Travenstraße hinsichtlich der Frage, ob hier die Anordnung einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) erforderlich ist, im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu überprüfen und die ggf. notwendigen Anordnungen zu treffen.

**Sachstand:**

Die Angelegenheit konnte ohne straßenverkehrsrechtliche Anordnung erledigt werden, da bei Kontrollen vor Ort festgestellt wurde, dass ausschließlich immer die gleiche Kraftfahrerin dort parkte. Nachdem diese aufgefordert wurde, dies zukünftig zu unterlassen, ist das Problem gelöst.

- 2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.10.2011 betr. Verkehrsverhältnisse im Bereich Moselstraße/Gartenstraße in Hersel** (vgl. Vorlage 506/2011-9 zur VPLA-Sitzung vom 07.12.2011)

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Bürgermeister, im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens festzustellen, ob

- an der Kreuzung Mosel-/Gartenstraße in Hersel die Verkehrsschilder Nr. 102 (Kreuzung mit Vorfahrt von rechts) installiert werden können,
- die Moselstraße als „Schulweg“ ausgeschildert werden kann,
- an der Kreuzung Mosel-/Gartenstraße eine „30“ auf die Fahrbahn mit „Haifischzähnen“ eingezeichnet werden kann,
- noch andere Möglichkeiten der Schulwegsicherung in Frage kommen, um die Schulwegsicherung bzw. die Einhaltung der Vorfahrtregelungen zu optimieren.

**Sachstand:**

Das entsprechende Anhörverfahren wurde am 26.04.2012 mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Die Moselstraße wurde im Juli 2008 in das Tempo-30-Zonen Konzept der Stadt Bornheim einbezogen. Hiermit einhergehend waren der Abbau der damaligen Beschilderung und die Einführung der Vorfahrtsregelung „Rechts-vor-Links“.

Grundsätzlich sind innerhalb der Tempo-30-Zonen weitere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, außer Parkregelungen, entbehrlich. Gemäß der Unfalldatenbank des Polizeipräsidiums Bonn ist das Unfallaufkommen unauffällig. In den vergangenen 3 Jahren haben sich in der Örtlichkeit lediglich zwei ‚Rechts-vor-Links‘-Unfälle’ ereignet, die ausschließlich auf die Unachtsamkeit der betroffenen Fahrzeugführer zurückzuführen waren. Erkenntnisse, dass der Ausbauzustand oder sonstige örtliche Besonderheiten zur Unfallverursachung beigetragen haben, liegen nicht vor.

Unfälle mit Personenschaden haben sich nicht ereignet.

Die Teilnehmer vertraten daher einvernehmlich die Auffassung, dass für die Anordnung der beantragten VZ 102 StVO (Kreuzung oder Einmündung von rechts) und Zusatzzeichen „Schulweg“ an der Einmündung Moselstraße / Gartenstraße keine Notwendigkeit besteht.

Weiterhin wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für eine Optimierung der Schulwegsicherung bzw. Vorfahrtregelung aufgrund der genannten Gründe derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Piktogramme mit der Aufschrift „Haifischzähne“ und „30“ sind keine anordnungsfähigen Verkehrszeichen. Da kein Regelungsbedarf besteht, fehlt die im Nothaushaltsrecht notwendige Unabweisbarkeit, so dass eine solche Maßnahme derzeit allenfalls durch Eigeninitiative interessierten Anwohner oder Organisationen möglich wäre.

Sofern eine solche Initiative erfolgt, soll dieser zugestimmt werden.

3. **Straßenausbau Friedrichstraße in Roidorf, hier: Änderungsanträge** (vgl. Vorlage 83/2012-9 zur VPLA-Sitzung vom 27.03.2012)

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt, zu Punkt 9 der Änderungsanträge vor Durchführung einer ebenfalls beschlossenen 2. Anliegerversammlung, ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren durchzuführen und das Ergebnis mitzuteilen:

**Sachstand:**

Das entsprechende Anhörverfahren wurde am 26.04.2012 mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

a) **Anordnung eines Parkgebotes nur für PKW:**

Da in der Ausbauplanung für die Friedrichstraße Stellplätze ausschließlich in den Abmaßen eines PKW vorgesehen sind, bestehen keine Bedenken.

b) **Durchfahrtsverbot für Lkw über 7,5 to:**

Bei am 17.04. und 19.04.2012 zu den jeweiligen Spitzenzeiten durchgeführten Zählungen des Verkehrsaufkommens wurden während 6 Stunden in beiden Fahrtrichtungen lediglich 2 Lkw über 7,5 to in festgestellt, so dass für die beantragte Sperranordnung aus praktischen Erwägungen kein Regelungsbedarf besteht.

Hinzu kommt, dass die Friedrichstraße aufgrund ihrer Funktion und Lage im Straßennetz Sammelstraßencharakter hat und eine Sperrung für Lkw somit dieser Funktion zuwider laufen würde.

c) Änderung der derzeitigen Rechts-vor-Links-Regelung am Knoten Siegesstraße / Friedrichstraße / Rathausstraße:

Nachdem zu den fraglichen Verkehrsverhältnissen in der Vergangenheit bereits mit den Vorlagen

- Vorlage-Nr. 3/2005-5 (Sitzung VUPA 23.01.2002)
- Vorlage-Nr. 52/2004-9 (Sitzung VUPA 08.06.2004)
- Vorlage-Nr. 376/2005-9 (Sitzung BürgA 15.09.2005 / VPLA 21.09.2005)
- Vorlage-Nr. 101/2007-9 (Sitzung VPLA 28.03.2007)
- Vorlage-Nr. 46/2009-9 (Sitzung VPLA 28.01.2009)

berichtet wurde, dass sich die bestehende ‚Rechts-vor-Links-Regelung‘ innerhalb der Tempo-30-Zone bewährt hat, wurde im neuerlichen Anhörverfahren festgestellt, dass sich die örtlichen Gegebenheiten nicht geändert haben und nach Auskunft der Polizei der Bereich in Bezug auf Unfälle weiterhin unauffällig ist.

Regelungsbedarf besteht somit in dieser Angelegenheit weiter nicht, zumal eine Änderung sogar negative Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsverhalten auf der Siegesstraße und die dort in Höhe der Kreissparkasse vorhandene bauliche Querungshilfe sowie auf die Sicherheit der Schulkinder und sonstigen Fußgänger hätte.

4. Verkehrsverhältnisse in Merten, Bonn-Brühler-Straße ( L 183) / Beethovenstraße / Lortzingstraße; hier: Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage

Ausgangslage:

Im Zusammenhang mit den Planungen zum Bebauungsplan ME 15.2 hat der Bürgermeister vom Investor u.a. auch die Vorlage eines Verkehrsgutachtens zu den Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz verlangt.

Als besonders kritisch hat sich dabei der Verkehrsknoten Bonn-Brühler-Straße (L 183) / Beethovenstraße / Lortzingstraße erwiesen. Nach dem Gutachten ist dort auch heute schon eine mangelhafte Leistungsfähigkeit gegeben, die vorrangig auf der schlechten Bewertung der Abbieger aus der Beethovenstraße resultiert.

Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Verkehrsflüssigkeit sondern auch auf die Sicherheit, weil bei langen Wartezeiten auch in kleinste Verkehrslücken eingefahren wird und dies häufig zu Unfällen führen kann. Dies gilt umso mehr, weil am genannten Knoten auch Fußgängerquerungen über die Bonn-Brühler-Straße sowie Querungen der Beethovenstraße über den parallel zur Landstraße geführten Geh-/Radweg zu berücksichtigen sind.

Auf dieser Grundlage und auf der berechtigten Annahme, dass die Verkehrsstärken in der Prognose bis zum Jahr 2020 weiter ansteigen, hat der Bürgermeister die Angelegenheit im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 26.04.2012 erörtert, mit dem Ziel dort zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine Lichtsignalanlage anzuordnen.

Nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist folgende Kostenverteilung zur Realisierung einer Lichtsignalanlage bindend:

- Signalplanung: zuständige Verkehrsbehörde (**Stadt Bornheim**)
- Bau und Unterhaltung der Anlage: zuständiger Straßenbaulasträger (**Landesbetrieb Strassen NRW**)

Entsprechende Haushaltsmittel sind bereits in der Haushaltsplanung 2012 / 2013 eingestellt.

Sachstand:

Im Anhörverfahren am 26.04.2012 konnte mit den Vertretern des Landesbetriebes Strassen NRW bezüglich der angeregten Ampelanlage kein Einvernehmen erzielt werden.

Seitens des Landesbetriebes wurde mit fehlendem Handlungsbedarf argumentiert, weil am fraglichen Knoten keine besondere Unfallsauffälligkeit besteht. Desweiteren verwiesen die Vertreter des Landesbetriebes auf die ihrer Meinung nach gute Übersichtlichkeit in diesem Bereich und die eigene angespannte Haushaltssituation, die derzeit allenfalls die Realisierung von Maßnahmen an ausgewiesenen Unfalldhäufungsstellen zulasse.

Zudem sei die Entfernung zum geplanten Kreisverkehrsplatz zur Erschließung des Plangebiets ME 15.2 an der Bonn-Brühler-Straße und zu den bereits bestehenden Lichtsignalanlagen an den Knoten L 183 / Kreuzstraße / Händelstraße sowie L 183 / K 33 jeweils zu kurz um positive Effekte für die Verkehrsabläufe erzielen zu können.

Der Bürgermeister hingegen hält eine Ampelanlage aus den genannten Gründen für erforderlich und wird sich in dieser Angelegenheit weiter mit dem Landesbetrieb Strassen NRW Ausschuss auseinander setzen und den Ausschuss über den Fortgang unterrichten.